



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

Erben und Vererben im deutsch-türkischen Verhältnis

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

Stand Februar 2018

www.rumpf-legal.com

I. Einführung	2
II. Internationales Privatrecht	3
1. Allgemein	3
2. Anknüpfungen	3
3. Doppelstaater	4
III. Erbfolge	4
1. Gesetzliche Erbfolge	4
2. Abkömmlinge	4
3. Ehegatte	4
IV. Letztwillige Verfügungen	5
1. Testament	5
2. Erbvertrag	5
3. Vermächtnis	6
V. Stiftung	6
VI. Vor- und Nacherbschaft	7
VII. Nachweis der Erbfolge	7
VIII. Anfall des Erbes	8
1. Entstehung der Erbengemeinschaft	8
2. Testamentsvollstreckung	8
3. Auseinandersetzung	9
4. Veräußerung eines Erbanteils	9
5. Pflichtteilsrecht	9
IX. Ausländererbrecht	10
X. Nachlassverfahren und Nachlassabwicklung	10
XI. Ausschlagung der Erbschaft	11
XII. Steuern im Erbfall	12

I. Einführung

Rumpf Rechtsanwälte berät nicht nur Unternehmen, sondern auch Privatpersonen, wenn es um Erben und Vererben im deutsch-türkischen Verhältnis geht. Denn dann treten Probleme auf, die sich aus der Internationalität des Sachverhalts ergeben. Dies gilt um so mehr, wenn Immobilien involviert sind.

Erbrechtliche Beratung in Deutschland für türkische Staatsangehörige, Deutsche mit türkischem Hintergrund, Doppelstaater oder ganz einfach Deutsche mit Immobilienvermögen in der Türkei erfordert die Kenntnis sowohl beider Erbrechte - Türkei und Deutschland - als auch der dazu gehörigen Formalien und spezifischen Probleme, die allein schon dadurch auftreten, dass zwei Rechtsordnungen und zwei Territorien involviert sind.

Die Türkei und Deutschland haben in manchen Zusammenhängen voneinander abweichende Regelungen. Finanziell gefährlich wird es geradezu, wenn Erbschaftsteuer anfällt.

Dies allein lässt es dringend angeraten sein, Nachlassfragen noch zu Lebzeiten zu regeln und die Erben nicht mit den zahlreichen Schwierigkeiten und Fallen allein zu lassen.

In dieser Broschüre geht es um das türkische Erbrecht und seine Behandlung sowohl in Deutschland als auch in der Türkei.

II. Internationales Privatrecht

1. Allgemein

Bei internationalen Sachverhalten, bei denen entweder verschiedene Staatsangehörigkeiten oder Vermögen in verschiedenen Ländern eine Rolle spielen, sind sowohl die nationalen Gesetze über das internationale Privatrecht, als auch völkerrechtliche Verträge zu beachten. Für die anwaltliche Beratung bedeutet dies zwingend, dass über den Tellerrand des eigenen nationalen Rechts hinausgeschaut werden muss.

In Deutschland gilt dafür das Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB), seit Mitte August 2015 die Europäische [Erbrechtsverordnung](#), die allerdings wiederum internationalen Abkommen mit Nicht-Mitgliedstaaten - also auch der Türkei - den Vorrang einräumt und daher selbst in der Regel nicht zur Anwendung kommen wird.

In der Türkei gilt das Gesetz über das Internationale Privatrecht und Zivilverfahrensrecht aus dem Jahre 2007. Schließlich gibt es mehrere Haager Abkommen und das [Deutsch-türkische Nachlassabkommen](#), das jeweils den Vorrang hat.

Beachtet werden muss, dass in Nachlasssachen auch Vorfragen zu klären sein können, wo es wieder andere Anknüpfungen zu berücksichtigen gilt, etwa Geschäftsfähigkeit, Eherecht oder Kindschaftsrecht.

2. Anknüpfungen

Das internationale Privatrecht sieht verschiedene Anknüpfungen vor: Aufenthalt, Staatsangehörigkeit und Belegenheit des Vermögens.

Im deutsch-türkischen Verhältnis gilt, dass prinzipiell an die Staatsangehörigkeit angeknüpft wird, das gilt aber nicht für unbewegliches Nachlassvermögen. Hier wird an das Recht angeknüpft, das am Ort der Immobilie gilt ([Nachlassspaltung](#)).

Gerade bei türkischstämmigen Bürgern in Deutschland lohnt sich oft, Erbfragen in Testamenten und Erbverträgen möglichst gründlich zu regeln, um hier Schwierigkeiten und vielleicht auch eine ungerechte Verteilung der Erbmasse zu vermeiden. In Angelegenheiten, die die persönlichen Rechtsverhältnisse (*Personalstatut, Personenstandssachen*) sowie Rechts- und Geschäftsfähigkeit betreffen, gilt das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit man trägt. Bei zwei Staatsangehörigkeiten kann es dann noch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, je nachdem, ob der Erbfall in Deutschland oder in der Türkei oder in beiden Ländern eintritt.

Bei der Gestaltung von Erbverträgen oder Testamenten ist gerade nach den jüngsten Entwicklungen (Europäische Erbrechtsverordnung) zu empfehlen, eine *Rechtswahl* zu treffen. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass dies in der Türkei nicht anerkannt wird, weil das türkische IPRG keine Rechtswahl vorsieht und somit ausschließlich die dort niedergelegten Anknüpfungsregeln gelten. Auch das deutsch-türkische Nachlassabkommen lässt die Rechtswahl nicht zu.

3. Doppelstaater

Ein besonderes Problem in der anwaltlichen Beratungspraxis stellt die doppelte Staatsangehörigkeit dar. In der Regel wird man in diesen Fällen davon ausgehen können, dass diejenige Staatsangehörigkeit durchschlägt, die auch effizient durch entsprechenden gewöhnlichen Aufenthalt genutzt wird, soweit es nicht um Immobilien geht.

III. Erbfolge

Die Erbschaft kann aufgrund Gesetzes (*gesetzliche Erbfolge*) oder aufgrund letztwilliger Verfügung übergehen. Wie das deutsche Recht kennt das türkische Recht das *Testament (vasiyet-name)*, den *Erbvertrag (miras sözleşmesi)* und das *Vermächtnis (vasiyet)*. Die gesetzliche Erbfolge ist durch letztwillige Verfügung nur unter Vorbehalt des *Pflichtteils (mahfuz hisse, sakli pay)* abdingbar. Durch letztwillige Verfügung können auch Ersatzerbschaft, Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden.

1. Gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erbfolge ist [Gesamtrechtsnachfolge](#), die Erben haften auch für die Verbindlichkeiten. Nur der Fiskus, der bei Ausfall aller Erben eintritt, übernimmt keine Verbindlichkeiten des Nachlasses.

Der Erbe erwirbt die Erbschaft mit dem Tode des Erblassers ohne Hinzutun, insbesondere ist eine Annahme der Erbschaft nicht erforderlich.

Gegenstand der Erbfolge ist das im Zeitpunkt seines Todes bestehende Vermögen des Erblassers, der *Nachlass*. Unentgeltliche Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden können unter bestimmten Voraussetzungen in den Nachlass zurückgeholt werden, etwa wenn sie der Benachteiligung der gesetzlichen Erben gedient haben.

Erbe kann nur sein, wer *rechtsfähig* ist; das ungeborene Kind ist nicht erbfähig. Allerdings kann es als Nacherbe eingesetzt werden. Als gesetzliche Erben kommen die Blutsverwandten, der überlebende Ehegatte, Adoptivverwandte und das Gemeinwesen in Betracht.

Wichtigster Nachweis für die Erbfolge sind die Eintragungen im Personenstandsregister.

2. Abkömmlinge

Gesetzliche Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers (*fürü*). Gesetzliche Erben zweiter Ordnung sind die Eltern und die Abkömmlinge der Eltern (*usûl*). *Nichteheliche Kinder* sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

[Adoptivkinder](#) gelten nicht als Abkömmlinge. Sie erben nur im ersten Rang mit. Ausgeglichen wird dieser Nachteil dadurch, dass sie auch ihre leiblichen Eltern beerben.

3. Ehegatte

Der überlebende Ehegatte tritt neben die blutsverwandten Erben. Neben den direkten Abkömmlingen erhält der Ehegatte ein Viertel, neben den Eltern und deren Abkommen - z.B. den Geschwistern - die Hälfte und neben den Großeltern und deren Abkommen drei Viertel des Nachlasses. Zu beachten ist, dass der Ehegatte zunächst aussondern darf, was ihm aufgrund des Güterstandes zusteht. **Denn vor der Berechnung der Erbteile kommt die güterrechtliche Auseinandersetzung.** Bei allen Güterständen ist darauf zu achten, dass ein Güterrechtsvertrag

auch Abweichungen vorsehen kann. Nachfolgend wird auf die Auswirkungen des Güterrechts auf die Nachlassverteilung eingegangen.

Das Gesetz sieht folgende Güterstände vor:

- *Gütertrennung* (bis 31.12.2001 gesetzlicher Güterstand, jetzt nur aufgrund Güterrechtsvertrages)
- *Errungenschaftsbeteiligung* (gesetzlicher Güterstand seit 1.1.2002)
- *Gütergemeinschaft* (kommt praktisch nicht vor)

Mit der Scheidung entfällt das Erbrecht des Ehegatten. Verstirbt ein Ehegatte im laufenden Scheidungsverfahren, können die Erben das Verfahren zu Ende führen. Noch nicht in der Türkei anerkannte rechtskräftige deutsche Scheidungsurteile können sie in der Türkei anerkennen lassen.

IV. Letztwillige Verfügungen

1. Testament

Beim Testament handelt es sich um eine einseitige Willenserklärung von Todes wegen, mit welcher Erben eingesetzt oder ausgeschlossen werden oder eine Stiftung errichtet wird. Sie ist jederzeit *widerruflich* (*vasiyetten dönme, rücu, cayma*). Der Erblasser kann für die ganze Erbschaft oder für einen Bruchteil einen oder mehrere Erben einsetzen. Das Nachlassvermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben über. Die Einsetzung von Ersatzerben ist möglich.

Voraussetzung für eine wirksame letztwillige Verfügung ist die Urteilsfähigkeit des Testierenden, die mit Beendigung des 15. Lebensjahres vermutet wird.

Das Testament kann entweder vor dem Notar oder dem Friedensgericht in Form einer *öffentlichen Urkunde* (*resmî senet, resmî vasiyetname*) (öffentliches Testament), einer handschriftlichen Niederschrift oder mündlich vor zwei Zeugen errichtet werden. Selbst beim Notar oder Friedensgericht werden in der Regel zwei Zeugen verlangt, die mit dem Testierenden nicht verwandt und auch nicht seine Erben werden dürfen.

Das nur handschriftliche Testament muss von Anfang bis Ende die Handschrift des Testierenden und in dieser Handschrift auch Ort und Datum tragen.

Das mündliche Testament ist nur im Notfall zulässig (*Nottestament*). Ein Notfall liegt vor, wenn zu befürchten wäre, dass es bei Einhaltung der gewöhnlichen Testierformen nicht mehr zur Testamentserrichtung kommt. Zwei Zeugen müssen ein Protokoll errichten. Entfällt der Notfall, entfällt nach einem Monat auch die Wirksamkeit des mündlichen Testaments.

Das *gemeinschaftliche Testament* ist in der Türkei unbekannt. Es empfiehlt sich, stattdessen die Form des Erbvertrages zu wählen.

Verfügt werden kann nur über das, was nach Abzug der Pflichtteile übrigbleibt. Die letztwillige Verfügung kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

2. Erbvertrag

Der Erbvertrag (*miras sözleşmesi*) ist ein zwei- oder mehrseitiger Vertrag. Dies bedeutet, dass jede Partei sich gegenüber der jeweiligen anderen Partei an ihre Erklärung bindet und die

Erklärung nicht widerrufen kann, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe in der Person des anderen vor. Denkbar ist auch, dass man in den Erbvertrag Bedingungen aufnimmt, unter welchen eine Partei den Erbvertrag einseitig beenden oder abweichende Verfügungen treffen kann.

Im Erbvertrag können Regelungen über die Erbverteilung, Vor- und Nacherbschaft, Ersatzerbschaft usw. getroffen werden. Wird ein Vertrag zwischen Eltern und Kindern geschlossen, geht es oft um den *Pflichtteilsverzicht*, z.B. gegen eine Abfindung.

Wenn die Parteien Eheleute sind und verhindern wollen, dass der überlebende Ehegatte eine güterrechtliche Auseinandersetzung betreibt, sollten sie einen separaten Ehevertrag abschließen, in dem sie Gütertrennung vereinbaren. Denn das türkische Recht lässt einen Vorausverzicht auf die Geltendmachung güterrechtlicher Ansprüche nicht zu.

Der Erbvertrag wird in der Türkei vor dem Notar oder dem Friedensgericht im Beisein von zwei Zeugen geschlossen. Prinzipiell ist zu empfehlen, sich auch vor dem deutschen Notar daran zu halten, auch wenn die Einhaltung dieser Form vor dem deutschen Notar nicht zwingend sein dürfte (*Ortsrechtsprinzip*).

Der Abschluss eines Erbvertrages ist - wie die Errichtung eines Testaments - eine *höchstpersönliche* Angelegenheit, kann also nicht über Vertreter erfolgen.

Die Aufhebung des Erbvertrages ist nur im Einvernehmen aller Parteien möglich, einfache Schriftform genügt. Ein Widerruf muss vor dem Notar oder Friedensgericht erklärt werden. Der Erbvertrag endet auch, wenn der Begünstigte vor dem Erblasser verstirbt; seine Erben treten nicht in den Vertrag ein, falls nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Vermächtnis

Durch das Vermächtnis (*muayyen mal vasiyeti*) erfolgt keine Erbeinsetzung, sondern die Zuweisung eines bestimmten Gegenstandes oder Rechts an eine Person, die auch Erbe sein kann, aber nicht sein muss. Das Vermächtnis kann auch mit einer Auflage verbunden sein. Das Vermächtnis fällt mit dem Erbgang an, ist grundsätzlich mit der Annahme der Erbschaft fällig und muss innerhalb von zehn Jahren wahrgenommen werden.

V. Stiftung

Durch Testament oder Vermächtnis kann auch eine Stiftung errichtet werden, für welche dann die Vorschriften des ZGB über die Stiftung gelten.

Der testamentarische Stiftungsakt muss die Voraussetzungen für die Gründung einer Stiftung erfüllen. Soweit der Erblasser es unterlassen hat, greift die *Generaldirektion für das Stiftungswesen* ([Vakıflar Genel Müdürlüğü](#)) ein und beantragt bei der Zivilkammer am letzten Wohnsitz des Stifters die Ergänzung.

Die Stiftung muss bei der Generaldirektion angezeigt und in das Stiftungsregister eingetragen werden. Schon mit dem Erbfall treten jedoch die Wirkungen der Widmung (Stiftung) von Vermögensgegenständen ein, das durch die Stiftung betroffene Vermögen fällt also nicht den Erben zu.

VI. Vor- und Nacherbschaft

Durch letztwillige Verfügung können auch Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden. Die Erbschaft fällt für den Vorerben mit dem Tod des Erblassers an. Der Nachlass bildet beim Vorerben ein Sondervermögen. Darüber hinaus erfolgt die Herausgabe der Erbschaft an den Vorerben nur gegen Leistung einer Sicherheit. Bei Grundstücken wird zu diesem Zweck eine Vormerkung in das Grundbuch zugunsten des Nacherben eingetragen.

Der Erblasser kann den Vorerben ganz oder teilweise von den gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen befreien. Er kann die Rechtsstellung des Vorerben ferner dadurch verbessern, dass er dem Nacherben nur die Nachlasswerte herausgeben muss, die bei Eintritt des Nacherbfalls noch vorhanden sind. Eine solche Beschränkung des Nacherben auf den Überrest lässt auch die Notwendigkeit der Stellung einer Sicherheit bei Übergabe an den Vorerben entfallen.

Die Nacherbenstellung ist nicht weiter vererblich, wenn nicht der Erblasser etwas anderes bestimmt hat.

Verstirbt der Vorerbe vor Eintritt des Nacherbfalls, treten seine Erben in seine Stellung ein. Auch sie müssen Sicherheit leisten.

VII. Nachweis der Erbfolge

Der wichtigste Nachweis für die Erbenstellung ist der *Erbschein* (*veraset ilamı, veraset belgesi, mirasçılık belgesi*). Er wird durch das Friedensgericht oder den Notar erteilt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers, des Erben oder der Belegenheit des Grundstücks. Er enthält die erforderlichen Angaben zum Status aller Erben oder durch letztwillige Verfügung des Berechtigten. Er ist dem Beweis des Gegenteils zugänglich. Er wird erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Erbenbestimmung oder letztwilligen Verfügung gegenüber anderen Erben oder Vermächtnisnehmern Widerspruch gegen die Erbenbestimmung oder letztwillige Verfügung eingelegt wird. Wird er ohne Klärung der Berechtigung des Widerspruchs erteilt, kann der Betroffene den Erbschein ohne Fristbindung im Klagewege anfechten.

Ist das Vermögen auf mehrere Länder verteilt, muss der in einem Land erteilte Erbschein in den anderen Ländern anerkannt werden.

Im deutsch-türkischen Verhältnis gilt eigentlich Zif. 15 des [deutsch-türkischen Nachlassabkommens](#). Die wird allerdings offenbar nicht konsequent angewendet, zumal sie für die heutigen Lebensverhältnisse völlig unpassend ist. Hiernach müsste ein Erbschein nach einem Erblasser mit türkischer Staatsangehörigkeit in der Türkei beantragt und erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sich Vermögen in Deutschland befindet.

In der Praxis erteilen deutsche Amtsgerichte als Nachlassgerichte Erbscheine nach türkischem Recht (*Fremdrechtserbscheine*), die aber bezüglich des in der Türkei befindlichen Nachlasses keine unmittelbare Wirkung entfalten. Genauso wenig Wirkung in der Türkei entfaltet der auf die Immobilie in Deutschland bezogene Eigenrechtserbschein. Deutsche Erbscheine sind in der Türkei auch nicht förmlich anerkennungsfähig. Sie dienen aber in der Praxis als Beweismittel (Anbringung einer Apostille oder Beglaubigung durch den Konsul erforderlich). Für in der Türkei befindliches Vermögen muss also in der Türkei ein Erbschein beantragt werden.

Die Vorlage des Erbscheins ist auch Voraussetzung für die Eintragung des Erben in das Grundbuch. Einen Löschungsanspruch hat, wer das stärkere Erbrecht nachweist; er muss zunächst gegen den Erbschein vorgehen.

Leiten nicht innerhalb von zwei Jahren nach einem Todesfall die Erben ein Nachlassverfahren ein, kann das Grundbuchamt die Erteilung eines Erbscheins beantragen.

Betrifft ein deutscher Erbschein den in der Türkei belegenen unbeweglichen Nachlass, muss der deutsche Erbschein durch das türkische Gericht am Ort der Belegenheit bestätigt werden. Anstelle der Bestätigung bietet sich die Beantragung eines Erbscheins unter Vorlage des deutschen Erbscheins als Beweismittel an. Das erleichtert die weiteren Prozeduren vor allem beim Grundbuchamt.

Der deutsche Erbschein für einen türkischen Staatsangehörigen wird in der Türkei als Strengbeweismittel anerkannt, ersetzt also nicht den ordnungsgemäß erteilten türkischen Erbschein für das in der Türkei belegene Vermögen türkischer Staatsangehöriger. Geht es um ein Grundstück, ist ein gerichtliches Anerkennungsverfahren durchzuführen.

Ist in Deutschland ein Testament errichtet und im Todesfall eröffnet worden, tritt es an die Stelle eines Erbscheines. In der Türkei ist es anzuerkennen, wenn es apostilliert ist, allerdings ersetzt die Anerkennung des Testaments nicht den Erbschein, der für in der Türkei belegenes Vermögen in der Türkei erteilt werden muss. Türkische Gerichte haben nach den Erfahrungen des Autors Probleme mit der Einordnung solcher in Deutschland notariell errichteter Testamente türkischer Staatsangehöriger.

Soll ein Erbschein aufgrund eines in Deutschland errichteten **Testaments** erteilt werden, muss das Testament mit Eröffnungsbeschluss und Apostille vorgelegt werden. In diesem Punkt kann es allerdings Probleme geben, weil der notarielle Eröffnungsvermerk durch manche türkische Gerichte nicht als anererkennungsfähig angesehen wird. Aus unserer Praxis kennen wir bisher einen Fall, in dem das Gericht - bestätigt durch den Kassationshof - die Anerkennung verweigert und die Eröffnung des Testaments in der Türkei verlangt hat.

VIII. Anfall des Erbes

1. Entstehung der Erbengemeinschaft

Die Erbengemeinschaft (*miras ortaklığı*) erwirbt die Erbschaft zur gesamten Hand. Es handelt sich um eine vorübergehende Gemeinschaft von Gesetzes wegen, die - ebenfalls von Gesetzes wegen - zur Auseinandersetzung (*mirasın taksimi*) bestimmt ist. Jeder Erbe hat jedoch sein eigenes Klagerecht, dessen Ausübung jeweils der gesamten Gemeinschaft nutzt.

Die Erbengemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch für die Nachlassverbindlichkeiten. Das Gesamthandigentum kann auch in Bruchteileigentum umgewandelt werden, hierzu bedarf es auf Antrag eines Erben eines Beschlusses des Nachlassgerichts.

2. Testamentsvollstreckung

Durch letztwillige Verfügung kann ein Testamentsvollstrecker (*vasiyeti yerine getirme görevlisi*) eingesetzt werden, der unabhängig vom Willen der Erben den letzten Willen des Erblassers umsetzt. Die Ernennung zum Testamentsvollstrecker wird mit der Bekanntgabe durch das Friedensgericht und die Annahme durch die ernannte Person wirksam. Erfolgt die Verfügung im Erbvertrag, gilt sie als einseitig und ist daher widerruflich.

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung kann der Erblasser weder an eine Person noch an das Gericht delegieren. Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers durch die Erben wird in der Praxis abgelehnt. Können sich die Erben nicht selbst über das weitere Verfahren einigen, kann das Gericht die amtliche Nachlassverwaltung anordnen. Im Übrigen hat jeder Erbe die Möglichkeit, beim Friedensgericht die Bestellung eines Vertreters der Erbengemeinschaft zu beantragen.

Der Testamentsvollstrecker untersteht der Aufsicht des Friedensgerichts.

3. Auseinandersetzung

Die *Auseinandersetzung* erfolgt grundsätzlich frei, beschränkt durch die Verfügungen des Erblassers, die Rechte des überlebenden Ehegatten (z.B. Vorzugsrecht bezüglich der Ehwohnung) sowie das rechtlich geschützte Interesse an der Einheit eines Gewerbebetriebs.

Liegt gegen einen der Erben eine *Pfandlosbescheinigung* vor, so kann der Gläubiger beim Nachlassgericht die Einsetzung eines Pflegers für diesen Erben beantragen.

Die Auseinandersetzung führt zur *Ausgleichung* der wirtschaftlichen Vor- und Nachteile (*denkleştirme*). Berücksichtigt werden ungewöhnliche Zuwendungen, die Erben vor dem Tod des Erblassers erlangt haben, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat. Im Zuge der Ausgleichung ist ggf. Wertersatz durch solche Erben zu leisten, die mehr erlangen, als es der Erbquote entspricht.

Am Ende der Auseinandersetzung steht, falls sie nicht durch das Gericht durchgeführt wird, die *Auseinandersetzungvereinbarung* (*taksim sözleşmesi*) und die Aufteilung des Nachlasses, sie bedarf der Schriftform, eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Im Zuge einer solchen Vereinbarung ist eine Bindung an Anordnungen des Erblassers nicht mehr gegeben. Mit dem Vollzug endet die Erbengemeinschaft. Es ist also nicht zwingend erforderlich, die Auseinandersetzung durch ein Gericht durchführen zu lassen.

Die Eintragung der neuen Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück im Grundbuch nach Abschluss einer Auseinandersetzungvereinbarung setzt entweder eine notarielle Beglaubigung der Vereinbarung voraus oder aber die ausdrückliche, gegenüber dem Grundbuchamt abgegebene Zustimmung der Miterben.

4. Veräußerung eines Erbanteils

Der Erbe kann seinen Erbanteil nicht vor dem Tode des Erblassers, sondern erst nach Eröffnung der Erbschaft veräußern. Schriftlichkeit genügt, wenn der Erwerber ebenfalls Erbe ist. Andernfalls bedarf die Veräußerung der notariellen Beurkundung.

5. Pflichtteilsrecht

Der Pflichtteil (*mahfuz hisse, saklı pay*) beträgt für die Nachkommen die Hälfte und für die Eltern ein Viertel des gesetzlichen Erbteils. Das Vorhandensein eines übergeordneten Stammes führt zum Ausschluss des nachgeordneten Stammes. Für den überlebenden Ehegatten, soweit er mit den Nachkommen oder den Eltern und ihren Abkömmlingen zu teilen hat, ist der Pflichtteil mit dem gesetzlichen Erbteil identisch, andernfalls hat er Anspruch auf drei Viertel des gesetzlichen Erbteils.

Wer von der Erbschaft ausgeschlossen ist, kann auch nicht den Pflichtteil verlangen. Dagegen haben dessen Nachkömmlinge Anspruch auf den Pflichtteil.

IX. Verfahren

Im deutsch-türkischen Zusammenhang ist auf das Deutsch-türkische Nachlassabkommen zu schauen, das in Zif. 15 verfügt, dass für erbrechtliche Streitigkeiten das Gericht des Heimatstaates des Erblassers zuständig sind. Das hat zur unangenehmen Folge, dass solche Verfahren selbst dann in der Türkei durchzuführen sind, wenn die Parteien alle dauerhaft in Deutschland wohnen. Allerdings handelt es sich dabei unserer Auffassung nach um eine Zuständigkeit, welche die Erben gemeinschaftlich durch eine Vereinbarung anderweitig vereinbaren können. Die Bestimmung gilt nicht für die Erbscheinerteilung.

X. Ausländererbrecht

Ausländer können unbeschränkt erben. Ererbten Grundbesitz dürfen sie aber nur dann behalten, wenn keine gesetzlichen Erwerbsbeschränkungen vorliegen. Fällt ein erbender Ausländer unter die Beschränkungen, dann wird zwar sein Erbrecht als solches nicht berührt, doch ist er verpflichtet, das Grundstück innerhalb eines Jahres zu verwerten. Andernfalls muss er sich einem Verwertungsverfahren unterwerfen, an dessen Ende der Erlös aus der Verwertung steht. Dabei haben die beteiligten Behörden darauf zu achten, dass der Erlös dem tatsächlichen Verkehrswert entspricht. Der Erlös steht dann dem Ausländer zu.

Ausländer türkischer Abstammung, welche nach Art. 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine „*mavi kart*“ vorweisen können, werden im Hinblick auf die Erbschaft wie türkische Staatsangehörige behandelt.

XI. Nachlassverfahren und Nachlassabwicklung

Das Nachlassgericht trifft Feststellungen zum Nachlass und zu den Erben sowie zu letztwilligen Verfügungen. Es trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Nachlassvermögens und der Rechte der Erben. Die Maßnahmen (*ihdiyati tedbir*) betreffen insbesondere in den gesetzlich bestimmten Fällen das Verzeichnis der im Nachlass enthaltenen Güter und Rechte, die Versiegelung des Nachlasses, die amtliche Nachlassverwaltung, die Beschaffung der letztwilligen Verfügungen und die Eröffnung der Testamente.

Die amtliche Nachlassverwaltung wird angeordnet,

- wenn es das Interesse eines Erben, der seit langer Zeit nicht auffindbar ist und keinen Vertreter bestellt hat, erfordert,
- wenn keine der Personen, die Ansprüche auf die Erbschaft erheben, ihre Erbeneigenschaft nachweist,
- wenn Zweifel daran bestehen, ob Erben vorhanden sind,
- wenn nicht alle Erben bekannt sind.

Die Nachlassverwaltung wird an eine geeignete Person, gegebenenfalls an den Vormund oder Pfleger übertragen. Hat der Erblasser Testamentsvollstreckung angeordnet, wird dem Testamentsvollstrecker die Nachlassverwaltung übertragen. Der Nachlassverwalter vertritt die Erbengemeinschaft ggf. auch im Prozess.

Das Friedensgericht hat unter Ladung der bekannten Erben das Testament innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Testaments zu eröffnen. Nach der Eröffnung wird von Amts wegen jedem durch den Erblasser mit einem Erbteil oder einem Vermächtnis Bedachten die amtliche Ausfertigung eines Schreibens zugestellt, in dem der Gegenstand des Erbteils oder Vermächtnisses mitgeteilt wird.

XII. Ausschlagung der Erbschaft

Die Erben können die Erbschaft innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Friedensgericht ausschlagen (*mirasın reddi*); die Ausschlagungsfristen können aus wichtigem Grund durch das Friedensgericht verlängert werden (Art. 615 ZGB). Die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers oder das Vorliegen einer Pfandlosbescheinigung im Zeitpunkt seines Todes führt zu einer Ausschlagungsfiktion. Hat das Nachlassgericht die Errichtung eines Inventars angeordnet, verschiebt sich der Beginn der Ausschlagungsfrist. Der Erbe sollte sich die Ausschlagung bescheinigen lassen.

Schlagen alle nächststehenden gesetzlichen Erben aus, kommt es zum Nachlasskonkurs. Bleibt etwas übrig, kommt dies unter den Erben zur Verteilung.

Erfolgt die Ausschlagung in Deutschland, sollte die in Deutschland geltende Sechswochenfrist eingehalten werden für den Fall, dass auch deutsches Recht zur Anwendung kommt. Denn es kommt darauf an, ob man die Ausschlagungsvorschriften als Formvorschriften ansieht - dann gilt das jeweilige Ortsrecht - oder als Teil des materiellen Rechts, dann gilt das Erbstatut. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass die Erbausschlagung den ganzen Nachlass erfasst. Wer in Deutschland ausschlägt, verzichtet damit auch auf die Annahme von Grundvermögen in der Türkei. Der nach dem Ausschlagenden Erben kommende Erbe - letztlich eventuell der Staat - kann sich dann im Anfechtungswege ein zwischenzeitlich auf die Erben übertragenes Grundstück wieder zurückholen oder es verwerten lassen, um die Nachlassschulden zu begleichen. Ob das in der Praxis tatsächlich so funktioniert, ist eine andere Frage. Denn viele Erben schlagen in Deutschland aus, lassen sich dann aber in der Türkei die angefallenen Grundstücke übertragen.

Für die Ausschlagung mit Wirkung in der Türkei besteht die Möglichkeit, die Erklärung beim örtlich zuständigen türkischen Generalkonsulat abzugeben. Allerdings steht dieser Weg für deutsche Staatsangehörige meist nicht zur Verfügung.

Die Ausschlagung vor dem Notar ist bedenklich, weil die türkische Praxis nur das "Nachlassgericht" (Friedensgericht) als zuständig ansieht. Im Streitfall - solche Fälle sind uns in unserer Praxis allerdings noch nicht bekannt geworden - muss bei einer Ausschlagung vor dem Notar sichergestellt sein, dass der Notar die Kompetenz eines Nachlassgerichts hat. Das ist bei den baden-württembergischen Amtsnotaren der Fall und ergibt sich jeweils auch aus der Urkunde. Seit dem 1.1.2018 ist die Ausschlagung in Baden-Württemberg allerdings beim Amtsgericht als Nachlassgericht abzugeben.

Hin und wieder wird empfohlen, die Ausschlagungsbescheinigung - mit einer Apostille versehen - an das Friedensgericht am Ort der Eintragung des Erblassers im Personenstandsregister oder am Ort der Belegenheit eines zum Nachlasse gehörenden Grundstücks zu schicken, um dort die Frist einzuhalten. Wir sind der Meinung, dass diese Empfehlung Sinn macht, auch wenn es rechtlich unerheblich sein sollte.

XIII. Steuern im Erbfall

Die Erbschaftsteuer fällt nicht unter das Doppelbesteuerungsabkommen. Sie ist im *Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz* Nr. 7338 v. 8.6.1959 (*Veraset ve İntikal Vergisi Kanunu*) geregelt. Die Steuerpflicht knüpft sowohl an die türkische Staatsangehörigkeit des *Erben* als auch an die Belegenheit des Nachlasses an. Dies hat zur Folge, dass im Ausland lebende türkische Staatsangehörige der Steuerpflicht nach türkischem Erbschaftsteuerrecht unterfallen.

Ausgenommen von der Steuerpflicht sind solche Personengruppen oder Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind. Nicht besteuert werden persönliche Gegenstände des Erblassers, die durchaus auch einigen Wert aufweisen können. Ferner werden jedes Jahr neue Freibeträge festgestellt.

Die *Erbschaftsteuererklärung* ist innerhalb von vier Monaten nach dem Erbfall, bei Auslandsbezug innerhalb von sechs Monaten abzugeben. Im Ausland ansässige Steuerpflichtige können ihre Steuererklärung beim örtlichen türkischen Konsulat abgeben.

Bemessungszeitpunkt ist der Zeitpunkt des Erbfalls. Abzugsfähig sind Verbindlichkeiten des Nachlasses - einschließlich Steuerverbindlichkeiten (auch ausländische) - sowie Kosten, die mit der Beerdigung des Erblassers zusammenhängen. Rechtshängige Forderungen oder Verbindlichkeiten sind in der Steuererklärung anzugeben, ihre Festsetzung wird jedoch vom Verfahrensausgang abhängig gemacht.

Die Freibeträge und Steuersätze sind zuletzt durch Runderlass (Teblig) Nr. 49 in RG Nr. 30285^{bis} v. 29.12.2017 neu festgelegt worden.

Die Freibeträge betragen für Verwandte in absteigender Linie, Adoptivkinder und Ehegatte pro Person zurzeit 202.154 TL. Erbt der Ehegatte allein, verfügt er über einen Freibetrag in Höhe von 404.556 TL.

Der Steuersatz folgt einem ähnlichen Progressionsprinzip wie bei der Einkommensteuer. Die Berechnung der Erbschaftsteuer erfolgt in der Weise, dass ein Ausgangsbemessungsbetrag - derzeit 240.000 TL - mit 1% besteuert wird, ein hierauf aufbauender weiterer Betrag mit 3%, dann 5%, 7% und dann - für den Betrag über 4,28 Mio. TL hinaus - mit 10% besteuert wird. Einzelheiten der Bemessung finden sich im Steuerverfahrensgesetz Nr. 213 v. 4.1.1961 (*Vergi Usulü Kanunu*). Für die Schenkungsteuer gelten deutlich höhere Sätze.

Die Bewertung von Grundstücken folgt der Bewertung für die Immobiliensteuer.

Das türkische Recht kennt weder eine *Wertzuwachssteuer* wie in Spanien noch eine *Einkommensteuer* oder *Vermögensteuer* auf die Erbschaft.

Im *deutsch-türkischen Verhältnis* treten einige Probleme auf, die darauf beruhen, dass es zum einen kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Türkei für die Erbschafts- und Schenkungssteuer gibt, zum anderen die Steuerpflicht in der Türkei an die Nationalität des Erben anknüpft, in Deutschland dagegen an den Wohnsitz des Erblassers. Vererbt also zum Beispiel ein in Deutschland dauerhaft wohnender Türke einem anderen Türken Vermögen, so schlagen sowohl das deutsche als auch das türkische Finanzamt zu - egal, wo der Erbe tatsächlich wohnt. Zu beachten ist, dass in den meisten Fällen für in Deutschland ansässige Erben eine Anrechnung von in der Türkei gezahlten Steuern möglich sein wird.

Schließlich ist zu beachten, dass die Umschreibung in ererbte Immobilien den Nachweis der Zahlung der türkischen Erbschaftsteuer auf die Immobilie voraussetzt.

www.rumpf-legal.com

Mit Partnerbüros an verschiedenen Standorten in
Deutschland und der Türkei